

BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Stadt Östringen
Bauamt
Herrn Martin Hörner

per E-Mail an buergemeisteramt@oestringen.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.2./hör, 4.8.2016

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
-, 9. April 2016

Telefon, Name

Datum
7.9.2016

2. Änderung des Bebauungsplans Golfplatz Tiefenbach im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V. § 13 a BauGB

Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrter Herr Hörner,

für die Übersendung der Planunterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir
uns. Zu den übersendeten Unterlagen nehmen wir wie umseitig ausgeführt Stellung.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
T 0721/3585-82, F -87
bund.mittlerer-oberrhein@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Arbeitskreis Karlsruhe
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal
T 07240/4403, F 07240/926471
rahn@justmail.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Kreisverband Karlsruhe
Kronenstraße 9
76131 Karlsruhe
T 0721/36060
geschaeftsstelle@nabu-ka.de

2. Änderung des Bebauungsplans Golfplatz Tiefenbach im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a BauGB
Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Das vom Ingenieurbüro Basler erstellte Fachgutachten ist nach Ansicht der Naturschutzverbände in einigen Kapiteln verbesserungswürdig bzw. sind Darstellungen als fehlerhaft anzusehen.

1 Europäische Vogelarten

Für den unter Brutverdacht stehenden Girlitz (*Serinus serinus*) als schutzrelevante Vogelart der landesweiten Vorwarnliste kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dieser nach Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Beeinträchtigung in umliegende Feldgehölze ausweichen kann. Vielmehr muss angenommen werden, dass die umliegenden Feldgehölze schon durch benachbarte Reviere der Art belegt sind und somit ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung nicht gewährleistet ist. Dies wiederum macht eine vorgezogene ökologische Ausgleichsmaßnahme (CEF) zur Bereitstellung eines Ersatzlebensraumes notwendig. Beispielsweise sollte dies in Form einer Heckenpflanzung von mindestens 20 m Länge und 5 m Breite inklusive eines ca. 3 m breiten Saumes als mögliche Nist- und Nahrungsstätte sowie durch die Pflanzung von Einzelbäumen als Singwarten umgesetzt werden. Die Pflanzungen sollten möglichst auf gehölzarmen Offenlandflächen im Radius von maximal 3 km um das ursprüngliche Fortpflanzungshabitat des Girlitzes vorgenommen werden, sodass die Maßnahme auch ziel führend ist.

Auch für die beiden nischenbrütenden Vogelarten Bachstelze (*Motacilla alba*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) kann ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung nicht angenommen werden, da Nischen an Gebäuden als mögliche Brutstätten in ihrer Anzahl stark begrenzt sind und meist schon durch Artgenossen oder andere konkurrierende nischenbrütende Arten belegt sind. Daher wird für die Bachstelze und den Hausrotschwanz das Anbringen von jeweils mindestens drei Nischenbrüterhöhlen an Gebäuden im näheren Umfeld empfohlen. Das Flugloch sollte möglichst in südöstliche bis nordöstliche Richtung weisen. Die Anbringungshöhe sollte min. 2,5 m, der Abstand der einzelnen Bruthöhlen zueinander mindestens 15 m betragen.

2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die im Artenschutzbericht dargestellte Behauptung „Im Untersuchungsraum befinden sich keine weiteren Strukturen, die als Habitat für Reptilien geeignet sind. Das mögliche Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter lässt sich somit lokal auf den Bereich der östlichen Böschung eingrenzen“ (vgl. Artenschutzbericht S. 17), ist falsch. Bei einer Begehung am 22.08.2016 wurde auf der Böschung westlich des Parkplatzes sowohl eine männliche adulte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als auch drei juvenile Tiere festgestellt (vgl. Abb. 1). Letztere befanden sich im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Garage. Zudem ist die Böschung entgegen der im Artenschutzbericht dargestellten Behauptung (vgl. Artenschutzbericht S. 8) nur teilweise von Bodendeckern bewachsen. Daneben findet sich auch annuelle Ruderalvegetation und offene Bodenstellen mit grabbarem Material, womit ist die Böschung sehr wohl als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet ist (vgl. Abb. 2).



Abb. 1: Adulte männliche Zauneidechse auf der Böschung westlich des Parkplatzes am 22.08.2016.



Abb. 2: Böschung mit Ruderalvegetation, Bodendeckern und einzelnen offenen Bodenstellen mit grabbarem Material westlich des Parkplatzes.

Zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG wird daher nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG bereits im Vorhinein die Umsetzung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gefordert, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen. Daher müssen in engem räumlichen Zusammenhang (Umkreis von max. 100 m) gleichwertige Ersatzbiotop (Flächengröße min. 700 m² in Form einer Wiese mit besonnten Stein- und Totholzhaufen, Hecken mit unregelmäßig gemähten Saumstrukturen sowie Sandlinsen als Fortpflanzungsstätten angelegt werden. Die Zauneidechsen müssen anschließend durch Vergrämung selbstständig in den neu angelegten Lebensraum einwandern können. Die Fläche muss in den Folgejahren durch zweimalige Mahd (eine Mahd im Juni, eine weitere Mahd im Winterhalbjahr) regelmäßig gepflegt werden. Das Mähgut sollte möglichst von der Fläche entfernt werden.

Da die adulten Tiere bereits ab Anfang September ihre Überwinterungsstätten aufsuchen, kann mit der Vergrämung der Tiere erst im Frühjahr 2017 begonnen werden, da andernfalls von einem Tötungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 ausgegangen werden muss. Die Vergrämung sollte durch vollständiges Entfernen aller oberirdischen Pflanzenteile im Winterhalbjahr erfolgen. Ein Eingriff in den Boden darf aufgrund des genannten Tötungsverbotes nicht erfolgen. Davon ist auch der Abriss der Garage in der Böschung betroffen.

Für die Naturschutzverbände

Hartmut Weinrebe